

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands, der Mitgliederversammlung und des Beirats auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen.

Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

I. Geschäftsordnung des Vorstand

- § 1 Allgemeines
- § 2 Die Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden
- § 3 Entscheidungen des Gesamtvorstands
- § 4 Bankvollmachten

II. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

III. Geschäftsordnung des Beirats

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Anträge
- § 2 Abstimmungen
- § 3 Protokollführung
- § 4 Redeordnung

V. Inkrafttreten

I. Geschäftsordnung des Vorstands

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des KRV Wiking nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
 2. Der Vorstand vertritt den KRV Wiking nach innen und außen.
 3. Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich zu Sitzungen, zu denen unter Nennung der Tagesordnung eingeladen wird.
 4. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift von einem Vorstandsmitglied oder einer anderen beauftragten Person anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Sitzungsniederschrift ist durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
 5. Der Vorstand ist verpflichtet, sich bei seiner Tätigkeit an die Satzung des KRV Wiking zu halten. Der Vorstand hat den Mitgliedern regelmäßig – in der Regel bei den Mitgliederversammlungen – über seine Tätigkeit Rechenschaft zu geben, wobei jedes Vorstandsmitglied sein Ressort vertritt.
 6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste laden.
 7. Jeder der Vorsitzenden ist verpflichtet, die Leitung eines Ausschusses oder eines Arbeitsbereiches zu übernehmen.
 - a) Zum Verwaltungsausschuss gehören:

Schriftführer, Vorsitzender Finanzen, Pressewart, Hauswarte und sonstige Mitarbeiter.
 - b) Zum Sportausschuss gehören:

Die Ruderwarte, Jugendwarte, Trainer, Bootswarte und sonstige Mitarbeiter.
 - c) Zum Wirtschafts- und Veranstaltungsausschuss gehören:

Die Wirtschaftsverwalter und Veranstaltungswarte, sowie sonstige Mitarbeiter.
- Die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen ist nicht beschränkt.

§ 2 Die Zuständigkeit des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder nach der Satzung oder nach dieser Geschäftsordnung oder des Geschäftsverteilungsplanes in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder anderer Vorstandsressorts fallen.
2. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzung vor und führt den Vorsitz.

3. Soweit in der Geschäftsordnung bzw. im Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der 1. Vorsitzende, auf welchem Gebiet und in welcher Weise eine Zusammenarbeit mehrerer Vorstandsmitglieder stattfinden soll. Der Vorsitzende des Vorstands bestimmt, welche Angelegenheiten ihm vorzulegen sind.
4. Der 1. Vorsitzende kann gegen Geschäftsführungsmaßnahmen von Vorstandsmitgliedern Widerspruch einlegen. Macht der 1. Vorsitzende des Vorstands von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme unterbleiben. Über die umstrittene Geschäftsführungsmaßnahme entscheidet der Gesamtvorstand in seiner nächsten Sitzung.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Ersatzweise benennt er einen Versammlungsleiter. Er benennt einen Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehört.
6. Der 1. Vorsitzende beruft den Beirat ein und kann einen Protokollführer benennen. Der Vorsitzende hat den Beirat zu Beginn jeder Beiratssitzung über die Tätigkeit des Vorstandes und über die angefallenen Geschehnisse zu unterrichten.
7. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so führt ein weiteres Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Mitgliederversammlung bzw. im Beirat.

§ 3 Entscheidungen des Gesamtvorstands

1. Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über die grundsätzliche Arbeit des Vereins sowie
 - a. in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand vorsehen;
 - b. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung des Vereins;
 - c. über die Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung und über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung;
 - d. über den An- und Verkauf von Booten, Rudergeräten und größeren Anschaffungen und sonstigen Investitionen sowie über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit solche nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten sind. Hinsichtlich der Ausgaben ist der Vorstand verpflichtet, sich an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan zu orientieren.
 - e. Der Gesamtvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Gesamtvorstand obliegen.
2. Größere Schuldaufnahmen (mehr als 50 % der Jahreseinnahmen des letzten Geschäftsjahres) bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann für notwendige Arbeiten am Haus, Grundstück, an Booten, Ruder und Einrichtungen aller Art Arbeitsdienst anordnen und dazu einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen heranziehen. Er kann denjenigen Mitgliedern, die dieser Anordnung nicht Folge leisten, Sonderbeiträge bis zur Höhe eines Jahresbeitrages auferlegen. Gegen Vorstandsbeschlüsse über Arbeitsdienst und Sonderbeiträge steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 4 Bankvollmachten

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, sind für alle Konten des KRV Wiking mindestens zwei Vorstandsmitglieder jeweils mit Einzelvollmacht zur Zeichnung berechtigt. Der Vorstand kann weitere Einzelvollmachten erteilen, ggf. auch eingeschränkt auf vorgegebene Verfügungen bzw. Geschäftsvorfälle.

II. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Ältestenrat oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit sie nicht nach der Satzung oder der Geschäftsordnung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird insbesondere in nachstehenden Vereinsangelegenheiten tätig:
 - a. Entlastung des Vorstandes, des Beirates, der Kassenprüfer und der Vertreter des Ältestenrates;
 - b. Wahl des Vorstandes, des Beirates, der Kassenprüfer und der Vertreter des Ältestenrates;
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans;
 - d. Satzungsänderungen;
 - e. Erlass und Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung und Finanzordnung sowie der Beitragsordnung;
 - f. Aufnahme von Darlehen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt;
 - g. Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
 - h. Veräußerung von vereinseigenen Immobilien;
 - i. Auflösung des Vereins;
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres statt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor auf schriftlichem Wege zu erfolgen.

III. Geschäftsordnung des Beirats

Der Beirat trifft sich in der Regel jeden zweiten Monat zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand, zu denen unter Nennung der Tagesordnung eingeladen wird.

Die Mitglieder des Beirates übernehmen folgende Angelegenheiten in eigener Verantwortung:

1. **Schriftführer**

Der Schriftführer besorgt in Verbindung mit dem Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern den Schriftwechsel des Vereins, sofern dieser von den Ressortleitern nicht selbst erledigt wird. Er fertigt die Protokolle der Organsitzungen. Er hat die Mitgliederkartei zu führen und die Aufnahmen und Austritte zu bearbeiten, soweit diese Aufgabe durch den Vorstand nicht anderweitig übertragen ist.

Er hat die Akten - nach Aktenplan - Dokumente, Archiv, Verträge, Zeitschriften, Bücherei zu verwalten und stets auf dem laufenden zu halten.

2. **Team Wikingerschiff, Presse und Newsletter**

erledigt die Herausgabe der Vereinsmitteilungen. Er hat auch für die Herstellung und für den Versand der Vereinsmitteilungen zu sorgen. Für die Arbeiten kann er sich weitere Mitarbeiter heranziehen.

Zu seiner Information ist er zu allen Ausschuss-Sitzungen einzuladen.

3. **Presse/Marketing**

sorgt für alle Veröffentlichungen in der Tages- und Rudererpresse, sowie alle mit einer regen Werbung zusammenhängenden Arbeiten. Zu seiner Information ist er zu allen Ausschuss-Sitzungen einzuladen.

4. **Webmaster**

Der Webmaster kümmert sich um regelmäßige Updates des KRV-Internetauftritts. Er macht auch Vorschläge zum Webdesign, die letztlich vom Vorstand verabschiedet werden.

5. **Ruderwarte und Sportwarte**

Die Ruderwarte und Sportwarte (Jugendausbildung / Anfängerkurse; Erwachsenenbildung / Anfängerkurse; Wanderrudern oder Erwachsenenrudern; Langstreckenrudern; Masterrudern) leiten gemeinschaftlich und in den ihnen zugewiesenen Abteilungen selbständig alle sportlichen Tätigkeiten im Verein. Sie leiten auch selbständig sportliche Tätigkeiten in besonderen Aufgabenbereichen, die ihnen vom Vorstand zugewiesen worden sind (Leistungssport, Ausbildung, Wanderrudern, Nebensportarten).

Die Ruderwarte und die Sportwarte können Obleute ernennen und sie mit Weisungsbefugnissen in sportlichen Bereichen ausstatten.

Alle Ruderwarte haben für die Ausbildung der Ruderer aufgrund der Ruderordnung Sorge zu tragen. Sie haben die regelmäßigen Übungsfahrten zu veranlassen, entscheiden über die Befähigung zum Rudern und Steuern in den verschiedenen Bootsgattungen im Benehmen mit dem Ruder-Ausschuss-Vorsitzenden und haben das Fahrtenbuch zu überwachen und die Kilometerstatistik zum 31. Dezember eines Jahres aufzustellen.

Sie haben ferner darüber zu wachen, dass die neuzugegangenen Ruderer die ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmeanträge abgeben. Diese sind an den Vorstand umgehend weiterzuleiten.

6. Jugendvertreter

leitet selbständig die Jugendarbeit im Verein im sportlichen Bereich in Abstimmung mit dem Sport-Ausschussvorsitzenden.

In den übrigen Bereichen hat er sich mit den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern oder Beiratsmitgliedern abzustimmen (Veranstaltungen usw.).

Der Jugendvertreter wird in einer besonderen Jugendversammlung gewählt und vertritt die Jugendrunderer mit Sitz und Stimme im Beirat.

7. Ressortleiter Bootspark, Bootvermietung und Materialverwaltung

haben für die Instandhaltung, Pflege und Reparaturen des gesamten Rudergerätes und der Fahrzeuge, aller rudertechnischen Einrichtungen, der Bootshalle, der Reparaturwerkstatt und der Stege zu sorgen.

Auf notwendig werdende größere Neuanschaffungen und Reparaturen haben sie den Vorstand frühzeitig hinzuweisen. Im Rahmen des Jahreshaushaltsplanes können sie unter Beachtung der Finanzordnung selbständig Anschaffungen durchführen.

8. Ressortleiter Wirtschaft und Saalvermietung

ist das Bootshaus einschließlich der Gartenanlagen und Wege, sowie der Inneneinrichtung (Bilder, Preise, Möbel, Flaggen und sonstiges Zubehör) zur Aufsicht und Instandhaltung übertragen. Sie haben sich laufend über den Stand der Anlagen zu informieren und dem Vorstand über notwendige Reparaturen und Neuanschaffungen zu berichten, falls sie nicht selbst oder mit Hilfe von Mitgliedern notwendige Reparaturen durchführen können.

9. Veranstaltungen und Festlichkeiten

sind die verantwortlichen Leiter sämtlicher Veranstaltungen und Unterhaltungen für die Mitglieder. Die geplanten Veranstaltungen sind dem Vorstand und dem Beirat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Über durchgeführte Veranstaltungen sind Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen und mit dem Vorsitzenden Finanzen abzurechnen.

10. Entfallen

11. Beisitzer

sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirates und werden mit Sonderaufgaben betraut.

12. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehend zu prüfen. Sie haben Einnahmen und Ausgaben anhand der Belege und Buchungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Beitragszahlungen sind mit dem Mitgliederverzeichnis und mit den Buchungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfer sind berechtigt, auch während des Geschäftsjahres Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben sich hierzu 8 Tage zuvor zur Prüfung anzumelden.

13. Aktivensprecher

wird durch die Rennmannschaft gewählt und hat Sitz und Stimme im Beirat.

14. Befugnisse der Ausschüsse

a) Sportausschuss

Der Leiter des Sportausschusses koordiniert und überwacht alle sportlichen Tätigkeiten im Verein, entscheidet zusammen mit dem Trainer über grundsätzliche Fragen des Leistungssports und über Regattabesuche, zusammen mit allen Ruder-Ausschussmitgliedern über das sportliche Gesamtangebot des Vereins.

Der Leiter des Sportausschusses entscheidet, wenn sich Aufgaben überschneiden und eine Absprache zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt.

Der Sportausschuss hat den gesamten Sportbetrieb zu organisieren. Er hat alle den Sportbetrieb betreffenden Fragen wie die Anschaffung von Sportgeräten, Zusammensetzung von Rennmannschaften, Beschickung von Regatten, Ausrichtung von Wanderfahrten gründlich vorzubereiten.

Die Zusammensetzung von Rennmannschaften und die Beschickung von Regatten obliegt jedoch dem unmittelbar hierfür verantwortlichen Gremium, bestehend aus Ausschussvorsitzenden (stv. Vorsitzenden Sport), Vorsitzender Finanzen, Aktivensprecher und dem Trainer.

Vorschläge und Anträge des Ruderausschusses werden durch seinen Vorsitzenden dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

b) Wirtschafts- und Veranstaltungsausschuss

Diesem Ausschuss obliegt die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft innerhalb des Vereins. Er ist für die Ausrichtung und Durchführung aller geselligen Veranstaltungen und Feiern sowie für die ordnungsgemäße Führung des Wirtschaftsbetriebes im Bootshaus verantwortlich.

c) Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss obliegen die sich aus den einzelnen Ämtern ergebenden Verwaltungsaufgaben. Insbesondere obliegt ihm die Bearbeitung der Mitgliederbewegung und Betreuung der Mitgliedschaft.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Teil der Geschäftsordnung des Vorstands, der Mitgliederversammlung sowie des Beirats.

§ 1 Anträge

1. Die Mitglieder der einzelnen Vereinsorgane sind berechtigt, zu jeder Versammlung bzw. Sitzung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie bei der Berufung der Versammlung bzw. Sitzung bekannt gegeben werden können.
2. Anträge, die infolge verspäteten Eingangs nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon bleiben unberührt Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu den ordnungsgemäß bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten.
3. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 2 Abstimmung

1. Sämtliche Beschlüsse der Organe werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung und Wahl beschließt. Beschlossen und gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass die Beschlussfassung Satzungsänderungen (siehe Ziffer 4) oder die Auflösung des Vereins (siehe Ziffer 5) zum Gegenstand hat.
3. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen hat einen zweiten Wahlgang zur Folge. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich; hierzu sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, der Vereinigung mit einem anderen Verein sowie den Verkauf von vereinseigenen Grundstücken sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet und mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben. Der Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit gefasst werden.
6. Ist eine Abstimmung mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so kann innerhalb von 4 Wochen eine zweite Abstimmung herbeigeführt werden, bei welcher nur die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 3 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen der Organe ist von einem vom Vorsitzenden zu ernennenden Protokollführer ein Protokoll zu führen, das insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und das vom jeweiligen Vorsitzenden/Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, des Beirats, des Ältestenrates sowie den Mitgliedern der Ausschüsse das Wort zu erteilen.
2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten.
3. Als Erste und Letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.
4. Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.

V. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 13.09.2011 und Änderung am 24.11.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, 24. November 2021

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

Johannes Magin

Cedric Kulbach

Rupert Pretzler

Esther Linner